

1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (Stadtwerke Müzzuschlag GmbH) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2. Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer **Homepage** (www.stadtwerke-mz.at) und wurden diese auch an den Kunden übermittelt.

1.3. Wir kontrahieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AGB.

1.4. **Geschäftsbedingungen des Kunden** oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen –gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen –Zustimmung.

1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich **widersprechen**.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind **unverbindlich**.

2.2. **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (**Informationsmaterial**) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.4. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind **entgeltlich**. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlags auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

3. Preise

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich **nicht** als **Pauschalpreis** zu verstehen.

3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im **ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden**, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

3.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer** und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

3.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von **Altmaterial** hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

3.5. Wird uns vom Kunden eine Anlieferung einschließlich Parkmöglichkeit nicht in einer Entfernung von maximal 100 m ermöglicht, ist uns der Mehraufwand durch einen Preiszuschlag von € 80 pro angefahrenem Kilometer abzugelten. Ebenso besteht ein Entgeltszuschlag von € 50 pro zu überwindendem Stockwerk, für welches kein verwendbarer Lift zur Beförderung sämtlicher Vertragsleistungen zur Verfügung steht.

3.6. Wir sind aus eigenem Recht, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte **anzupassen**, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 10 % hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsab-

schlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

3.7. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als **wertgesichert** nach dem VPI 2010 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

3.8. Verbrauchern als Kunden gegenüber erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts gemäß Punkt 3.5 sowie bei Dauerschuldverhältnissen gemäß Punkt 3.6 nur bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung **innerhalb von zwei Monaten** nach Vertragsabschluss zu erbringen ist.

3.9. Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen **gemessen**. Formstücke und Einbauten werden im Rohrausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet. Unterbrechungen bis maximal 1 Meter bleiben unberücksichtigt.

3.10. Erfolgt die **Abrechnung nach Aufmaßen**, und ist eine gemeinsame Ermittlung der Aufmaße vereinbart, hat der Kunde bei Fernbleiben trotz zeitgerechter Einladung zu beweisen, dass die ermittelten Ausmaße nicht richtig festgestellt wurden.

4. Beigestellte Ware (Beistellungen)

4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden einen **Zuschlag** von 10 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen.

4.2. Solche Beistellungen des Kunden sind **nicht** Gegenstand von **Gewährleistung**. Die Qualität und Betriebsbereitschaft der Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden.

5. Zahlung

5.1. Ein **Drittel des Entgeltes** wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.

5.2. Die Berechtigung zu einem **Skontoabzug** bedarf einer ausdrücklichen, gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Vereinbarung.

5.3. Vom Kunden vorgenommene **Zahlungswidmungen** auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.

5.4. Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem **Zahlungsverzug** dazu berechtigt, 9,2% Punkte über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz iHv 4%.

5.5. Die Geltendmachung eines **weiteren Verzugs Schadens** bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.

5.6. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die **Erfüllung** unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden **einzustellen**.

5.7. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

5.8. Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.

5.9. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte **Vergütungen** (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.10. Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassospesen, Rechtsanwaltskosten etc.) an uns zu ersetzen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 7 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

6. Bonitätsprüfung

6.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrateten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Krediterschutzverband von 1870(KSV) übermittelt werden dürfen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1. Unsere Pflicht zur **Leistungsausführung beginnt** frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen **Voraussetzungen** zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der

Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

7.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage **verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen** oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

7.3. Auftragsbezogene **Details** zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.

7.4. Kommt der Kunde dieser **Mitwirkungspflicht** nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.

7.5. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie **Meldungen und Bewilligungen** durch Behörden (zB Anmeldung Strombezug) auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunden aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.

7.6. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche(n) **Energie** und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7.7. Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen **kompatibel** sind.

7.8. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.

7.9. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos **versperbare Räume** für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

8. Leistungsausführung

8.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche **Änderungs- und Erweiterungswünsche** des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

8.2. Dem unternehmerischen Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige **Änderungen unserer Leistungsausführung** gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

8.3. Kommt es nach der Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

8.4. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines **kürzeren Zeitraums**, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

8.5. Sachlich (zB Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte **Teillieferungen** und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

9. Leistungsfristen und Termine

9.1. Fristen und Termine verschieben sich bei **höherer Gewalt**, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen (zB schlechte Witterung), in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

9.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den **Kunden zuzurechnende Umstände verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

9.3. Wir sind berechtigt, für die dadurch notwendige **Lagerung** von Materialien und Geräten und dergleichen in unserem Betrieb 10 % des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobligen hiervon unberührt bleibt.

9.4. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

9.5. Bei **Verzug** mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Briefs) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

10. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

10.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden (a) an bereits vorhandenen (Rohr-)Leitungen, Geräten als Folge nicht erkennbarer (insbesondere baulicher) Gegebenheiten oder **Materialfehler des vorhandenen Bestands** (b) bei **Stemmarbeiten** in bindingslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

10.2. Bei **behelfsmäßigen Instandsetzungen** besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.

10.3. Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

11. Gefahrtragung

11.1. Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG.

11.2. Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.

11.3. Der unternehmerische Kunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

12. Annahmeverzug

12.1. Gerät der Kunde länger als 2 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten **Geräte und Materialien anderweitig verfügen**, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer der jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

12.2. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns **einzulagern**, wofür uns eine Lagergebühr in Höhe von € 20 pro Woche zusteht.

12.3. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag **zurückzutreten**.

12.4. Die Geltendmachung eines **höheren Schadens** ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

13.2. Eine **Weiterveräußerung** ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen.

13.3. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des unternehmerischen Kunden bereits jetzt als an uns **abgetreten**.

13.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die **Vorbehaltsware heraus zu verlangen**. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

13.5. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des **Konkurses** über sein Vermögen oder der **Pfändung** unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

13.6. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den **Standort** der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar **zu betreten**; dies nach angemessener Vorankündigung.

13.7. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Kunde.

13.8. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

13.9. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich **verwerten**.

13.10. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit **Rechten Dritter** belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

14. Schutzrechte Dritter

14.1. Bringt der Kunde **geistige Schöpfungen** oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt,

die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigtkeit der Ansprüche ist offenkundig.

14.2. Der Kunde hält uns diesbezüglich **schad- und klaglos**.

14.3. Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher **Kosten** vom Kunden verlangen.

14.4. Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene **Kostenvorschüsse** zu verlangen

15. Unser geistiges Eigentum

15.1. **Pläne**, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigelegt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

15.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die **Weitergabe**, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszuweisenden Kopierens bedarf unserer ausdrücklicher Zustimmung.

15.3. Der Kunde verpflichtet sich weiteres zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

16. Gewährleistung

16.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung.

16.2. Die **Gewährleistungsfrist** für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe.

16.3. Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

16.4. Ist eine **gemeinsame Übergabe** vorgesehen und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

16.5. **Behebungen** eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.

16.6. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest **zwei Versuche** einzuräumen.

16.7. Ein **Wandlungsbegehren** können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.

16.8. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene **Aufwendungen** für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

16.9. Der unternehmerische Kunde hat stets zu **beweisen**, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

16.10. **Mängel** am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßen Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Übergabe an uns schriftlich **anzuzeigen**.

16.11. Eine etwaige **Nutzung oder Verarbeitung** des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

16.12. Wird eine **Mängelerüge** nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

16.13. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Kunden an uns zu **retournieren**. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport- und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Kunden. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Kunden an uns zu retournieren.

16.14. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine **unverzügliche Mangelfeststellung** durch uns zu ermöglichen.

16.15. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht **kompatibel** sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

16.16. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf **abweichende tatsächliche Gegebenheiten** von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen **Informationen** basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. nicht nachkommt.

17. Haftung

17.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug

etc. haften wir bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aufgrund der technischen Besonderheiten.

17.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen **Haftpflichtversicherung**.

17.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir **zur Bearbeitung übernommen** haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

17.4. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen **zwei Jahre gerichtlich** geltend zu machen.

17.5. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.

17.6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

17.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

18. Salvatorische Klausel

18.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die **Gültigkeit** der übrigen Teile nicht berührt.

18.2. Wir, wie ebenso wie der unternehmerische Kunde, verpflichten uns jetzt schon, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine **Ersatzregelung** zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

19. Allgemeines

19.1. Es gilt **österreichisches Recht**

19.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

19.3. **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmens (Mürzzuschlag).

19.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

19.5. Die derzeit herrschende Ungewissheit auf Grund der Corona Pandemie (höhere Gewalt) ist dem Kunden und uns bewusst und dies wurde in die Geschäftsgrundlage mit einbezogen. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er mit den Rechtsfolgen bei Annahmeverzug (insbesondere gemäß 12.) einverstanden ist.

AGB für Wartungs- und Serviceverträge –

PV- und Alarmanlagen

Stand Oktober 2026

1. Geltungsbereich und Rangfolge

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Wartungs-, Prüf-, Fernwartungs-, Support- und Serviceleistungen des Auftragnehmers an Photovoltaikanlagen einschließlich Wechselrichter, Monitoring-/PV-Systemen und Wallboxen sowie an Alarmanlagen. Vertragsbestandteile sind – in dieser Reihenfolge – die individuelle Vereinbarung bzw. das Angebot, das ausgewählte Leistungsblatt / Servicepaket und diese AGB. Individuelle schriftliche Vereinbarungen gehen vor. Zwingende gesetzliche Rechte, insbesondere von Verbrauchern, bleiben unberührt.

2. Vertragsabschluss und gewähltes Servicepaket

Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebots, Unterzeichnung des Wartungsvertrags oder sonstige eindeutige Bestätigung des ausgewählten Servicepakets zustande. Geschuldet sind ausschließlich jene Leistungen, die im gewählten Paket im jeweils gültigen Leistungsblatt mit einem Häkchen bzw. ausdrücklich als enthalten gekennzeichnet sind. Nicht enthaltene Leistungen bedürfen eines gesonderten Auftrags und werden nach den vereinbarten bzw. jeweils angebotenen Konditionen verrechnet.

3. Leistungsumfang Alarmanlage

Bei Alarmanlagen umfasst die Fernwartung – je nach Paket – Software- und Systemupdates, Prüfung und Optimierung der Systemeinstellungen, Fernanalyse bei Störungen, Überprüfung der Anlagenkommunikation, telefonischen Support sowie die Erstellung eines Wartungsprotokolls. Die Vor-Ort-Wartung umfasst die vereinbarte Funktionsprüfung der Komponenten und Melder, die Kontrolle der Stromversorgung und die Arbeitszeit für einen erforderlichen Batteriewechsel. Batterien, Garantieverlängerung, priorisierte Terminvergabe, bevorzugte Störungsbearbeitung und ein zweiter jährlicher Vor-Ort-Termin sind nur enthalten, wenn dies im gewählten Paket ausdrücklich vorgesehen ist.

4. Leistungsumfang PV-Anlage

Bei PV-Anlagen umfasst der Service – je nach Paket – die Prüfung der Online-Userberechtigung, telefonischen Support, Remote-Fehleranalyse, Software-/Systemupdates, Performance-Report und Beratung sowie im Paket PV Large zusätzlich die im Leistungsblatt vorgesehenen Vor-Ort-Leistungen (Wartungsprotokoll/Prüfbefund, wiederkehrende Prüfung, Funktionsprüfung, Kontrolle des

Wechselrichters, Kabelsichtprüfung, PV-Modul-/Drohnenprüfung, priorisierte Störungsarbeiten und Serviceeinsatz innerhalb des vereinbarten Zeitfensters). Die Leistungsgrenze von maximal 30 kWp gilt, soweit sie im Angebot/Leistungsblatt für das Paket vereinbart ist.

5. Fernwartung und technische Voraussetzungen

Fernwartungsleistungen setzen eine funktionsfähige Internet-/Datenverbindung, kompatible Hersteller- oder Betreiberportale und die erforderlichen Zugriffsrechte voraus. Der Auftraggeber stellt die für die Leistung notwendigen Berechtigungen und Informationen rechtzeitig bereit. Ausfälle von Internet, Mobilfunk, Hersteller-Clouds, Drittplattformen oder nicht vom Auftragnehmer betriebenen Systemen können die Fernwartung einschränken. Updates werden nur durchgeführt, soweit sie technisch verfügbar, für die Anlage freigegeben und nach fachlicher Beurteilung zweckmäßig sind.

6. Wartungsintervalle und Terminplanung

Die im Leistungsblatt vereinbarten Wartungs- und Prüfintervalle sind Vertragsbestandteil. Bei Alarmanlagen ist die jährliche Funktionsprüfung vorgesehen; im Paket Complete ist ein zweiter Vor-Ort-Service pro Jahr enthalten. Bei PV-Anlagen kann für PV Large ein vertraglicher Prüfzyklus von drei Jahren sowie für Kabel-/Modul-/Drohnenprüfungen ein Intervall von drei bis fünf Jahren vorgesehen sein. Zwingende kürzere gesetzliche, behördliche, herstellenseitige oder versicherungsvertragliche Prüfintervalle gehen vor. Termine werden im angemessenen Vorlauf abgestimmt. Vom Auftraggeber verursachte Terminverschiebungen verschieben die Durchführung entsprechend.

7. PV-Prüfungen, OVE E 8101 und Prüfbefund

Soweit im Leistungsblatt auf OVE E 8101 Bezug genommen wird, erfolgt die Prüfung nach den zum Leistungszeitpunkt anwendbaren technischen Regeln und dem vereinbarten Prüfungsumfang. Ein im Vertrag genannter Drei-Jahres-Zyklus ist ein vereinbarter Servicezyklus; gesetzliche Prüfpflichten und Fristen können je nach Nutzung, Arbeitsstätte, Gefährdung, Behördenauflage und sonstigen Umständen abweichen. Der Prüfbefund dokumentiert den tatsächlich geprüften Umfang und die festgestellten Ergebnisse.

8. Drohnen- und Sichtprüfungen

Drohnenprüfungen und Dach-/Modulsichtprüfungen erfolgen nur, wenn Wetter, Sicht, örtliche Gegebenheiten, Arbeitssicherheit und die luftfahrtrechtlichen Voraussetzungen dies zulassen. Ist eine Drohnenprüfung am vereinbarten Termin nicht zulässig oder sicher möglich, wird sie nach Möglichkeit nachgeholt oder durch eine fachlich geeignete alternative Sichtprüfung ersetzt; zusätzliche außergewöhnliche Zugangs- oder Sicherheitsmaßnahmen sind nur umfasst, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

9. Support, Priorisierung und Reaktionszeiten

Telefonischer Support, Fernanalyse, priorisierte Terminvergabe und bevorzugte Störungsbearbeitung werden während der auf der Website des Auftragnehmers veröffentlichten Geschäfts-/Öffnungszeiten erbracht. Eine Priorisierung bedeutet eine bevorzugte Bearbeitung gegenüber nicht priorisierten Aufträgen, jedoch keine ununterbrochene 24/7-Bereitschaft. Soweit für PV Large ein Serviceeinsatz innerhalb eines Werktages vereinbart ist, beginnt die Frist mit dem Eingang einer vollständigen Störungsmeldung während der Geschäftszeiten. Unzugängliche Anlagen, Sicherheitsrisiken, fehlende Freigaben, höhere Gewalt oder nicht beeinflussbare Ersatzteil-/Herstellerverfügbarkeiten verlängern die Frist angemessen.

10. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ermöglicht sicheren und rechtzeitigen Zugang zu allen erforderlichen Anlagenbereichen, stellt vorhandene Anlagendokumentationen, frühere Prüfberichte, Zugangsdaten, Herstellerinformationen und bekannte Störungen zur Verfügung und informiert über Umbauten oder Änderungen. Er sorgt – soweit erforderlich – für Freischaltungen, Ansprechpartner vor Ort sowie sichere Zugangs- und Arbeitsbedingungen. Verzögerungen oder Mehraufwand aufgrund fehlender Mitwirkung können gesondert verrechnet werden, sofern sie vom Auftraggeber zu vertreten sind.

11. Festgestellte Mängel und Zusatzarbeiten

Festgestellte Mängel, Schäden oder sicherheitsrelevante Auffälligkeiten werden im Wartungs-/Prüfprotokoll dokumentiert. Die Wartung umfasst nicht automatisch deren Reparatur, sofern diese nicht ausdrücklich Bestandteil des Servicepakets oder eines Garantie-/Gewährleistungsfalls ist. Notwendige Reparaturen, Erweiterungen oder Austauschleistungen werden nach Möglichkeit angeboten und erst nach Beauftragung durchgeführt. Bei unmittelbarer Gefahr darf der Auftragnehmer Arbeiten unterbrechen und eine Anlage oder Anlagenteile nur im technisch vertretbaren Zustand übergeben.

12. Material, Batterien und Reisekosten

Material- und Ersatzteilkosten sind nicht im Paketpreis enthalten, soweit das Leistungsblatt nichts anderes bestimmt. Bei Alarmanlagen sind Batterien nur in den entsprechend gekennzeichneten Paketen enthalten; die Arbeitszeit für den Batteriewechsel richtet sich nach dem jeweiligen Paket. Garantie- oder Gewährleistungsfälle werden nach den dafür geltenden Bedingungen behandelt. Soweit im Leistungsblatt Reisekosten bis zu 30 km als inkludiert ausgewiesen sind, gilt dies ab dem im Angebot genannten Unternehmens-/Servicestandort; darüber hinausgehende Fahrt-, Maut-, Park- oder außergewöhnliche Zugangskosten werden nach vorheriger Information bzw. Angebot verrechnet.

13. Garantieverlängerung Alarmanlage

Eine im Servicepaket ausgewiesene Garantieverlängerung auf fünf Jahre gilt nur für die ausdrücklich erfassten Komponenten und nur nach Maßgabe der dazugehörigen Garantiebedingungen. Gesetzliche Gewährleistungsrechte werden durch eine Garantie nicht eingeschränkt. Verschleißteile, Verbrauchsmaterialien, Fremdeingriffe, mechanische Beschädigungen, Überspannung, höhere Gewalt oder nicht bestimmungsgemäße Nutzung sind nur dann gedeckt, wenn dies in den Garantiebedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

14. Wartungsprotokolle, Versicherungen und Nachweise

Wartungsprotokolle und Prüfbefunde dokumentieren Art, Umfang, Zeitpunkt und Ergebnis der tatsächlich erbrachten Leistungen. Sie stellen keine Zusage dar, dass ein Versicherer, eine Behörde oder ein sonstiger Dritter den Nachweis für einen bestimmten Zweck anerkennt, sofern eine solche Anerkennung nicht ausdrücklich Vertragsinhalt ist. Der Auftraggeber ist für die Aufbewahrung und Weitergabe der ihm übermittelten Unterlagen verantwortlich.

15. Preise und Abrechnung

Es gelten die im angenommenen Angebot bzw. Leistungsblatt ausgewiesenen Paketpreise. Preise für Gewerbebetriebe können – wie im Leistungsblatt vorgesehen – auf Anfrage vereinbart werden. Bei als monatlich bezeichneten Entgelten erfolgt die Abrechnung entsprechend dem Angebot. Ein ausdrücklich zugesagter kostenfreier Zeitraum (z. B. 24 Monate bei PV Basic) wird berücksichtigt; danach gilt der im Vertrag vereinbarte Folgetarif. Ohne aufrechten Servicevertrag werden anfallende Technikerstunden zu den jeweils gültigen Stundensätzen des Auftragnehmers verrechnet. Gegenüber Verbrauchern sind die gesetzlich erforderlichen Gesamtpreise einschließlich Umsatzsteuer auszuweisen; gegenüber Unternehmern können Preise netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart werden.

16. Zahlung und Zahlungsverzug

Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung oder im Angebot angegebenen Frist zu bezahlen. Ist keine Frist genannt, gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Notwendige und zweckentsprechende Mahn- und Betreibungskosten können im gesetzlich zulässigen Umfang verrechnet werden.

17. Vertragsdauer und Kündigung

Der Wartungs- bzw. Servicevertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Auftraggeber jederzeit zum Monatsletzten gekündigt werden. Eine gesonderte Kündigungsfrist besteht nicht; die Kündigung wird zum nächstfolgenden Monatsletzten wirksam. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund

bleibt unberührt. Für Verbraucher gelten jedenfalls die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzrechts.

18. Rücktrittsrecht bei Verbraucherverträgen

Wird ein Vertrag mit einem Verbraucher im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen, gelten die gesetzlichen Rücktrittsrechte und Informationspflichten nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG). Soll mit einer Dienstleistung bereits innerhalb der Rücktrittsfrist begonnen werden, ist die dafür erforderliche ausdrückliche Erklärung des Verbrauchers einzuholen. Eine gesonderte gesetzeskonforme Rücktrittsbelehrung und – soweit erforderlich – das Muster-Widerrufsformular sind zusätzlich zu diesen AGB bereitzustellen.

19. Haftung

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gegenüber Unternehmern ist – soweit gesetzlich zulässig – die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Personenschäden und nicht in Fällen zwingender Haftung. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen uneingeschränkt. Für Störungen oder Schäden, die ausschließlich durch nicht vom Auftragnehmer beherrschte Netze, Hersteller-Clouds, Fremdsysteme, Eingriffe Dritter oder vom Auftraggeber nicht behobene bekannte Mängel verursacht werden, haftet der Auftragnehmer nur bei eigenem Verschulden.

20. Keine Erfolgs- oder Sicherheitsgarantie

Wartung und Prüfung dienen der Erhaltung der Funktionsfähigkeit und der Erkennung feststellbarer Mängel zum Zeitpunkt der Leistung. Sie stellen – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – keine lückenlose Dauerüberwachung dar. Bei Alarmanlagen wird insbesondere kein bestimmter Schutz vor Einbruch, Diebstahl, Sabotage oder Fehlalarm garantiert. Bei PV-Anlagen wird kein bestimmter Energieertrag garantiert; Performance-Reports beruhen auf den verfügbaren Mess- und Systemdaten wenn technisch möglich.

21. Höhere Gewalt und nicht beeinflussbare Umstände

Kann eine Leistung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände – insbesondere behördlicher Beschränkungen, gefährlicher Witterung, Ausfall kritischer Drittanbieter, Lieferengpässen oder fehlender sicherer Zugänglichkeit – nicht fristgerecht erbracht werden, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber, sobald eine wesentliche Verzögerung erkennbar ist.

22. Datenschutz und Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten werden nur im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und soweit zur Vertragsdurchführung, Terminabwicklung, Fernwartung, Dokumentation und Abrechnung erforderlich verarbeitet. Für Fernzugriffe können Daten über Systeme von Herstellern oder Drittanbietern verarbeitet werden. Weitergehende Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers. Zugangsdaten und sicherheitsrelevante Informationen sind von beiden Parteien vertraulich zu behandeln.

23. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen, soweit dem keine zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen entgegenstehen. Für Verträge mit Unternehmern wird – soweit zulässig – die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Auftragnehmers vereinbart. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

24. Wertsicherung

Das vereinbarte Serviceentgelt ist wertgesichert. Als Grundlage dient der von Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2025 (VPI 2025) oder ein an dessen Stelle tretender Nachfolgeindex. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses endgültig veröffentlichte Indexzahl. Das Serviceentgelt wird einmal jährlich, erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten ab Vertragsbeginn, entsprechend der Veränderung dieses Index angepasst. Eine Veränderung des Index nach oben oder unten führt zu einer entsprechenden Anpassung des Serviceentgelts.

25. Änderungen der Anlage und Fremdeingriffe

Der Servicevertrag umfasst die vom Auftragnehmer dokumentierte sowie von ihm installierte oder zur Betreuung freigegebene Anlagenkonfiguration. Eigenmächtige Änderungen oder Eingriffe durch den Auftraggeber oder Fremdfirmen sind vorab abzustimmen. Beeinträchtigen solche Eingriffe die Sicherheit, Funktion oder zuverlässige Betreuung, dürfen die betroffenen Serviceleistungen bis zur technischen Prüfung ausgesetzt werden. Ist eine Betreuung danach nicht mehr möglich, kann der Vertrag unter den gesetzlichen Voraussetzungen beendet werden. Eine erneute Betreuung erfordert eine technische Bestandsaufnahme und einen neuen Servicevertrag. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

26. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zumindest der Textform, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht. Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen. Zwingende Rechte von Verbrauchern werden durch diese AGB nicht eingeschränkt.